



## Information statt Kennzeichnung: Kompaktes Wissen zur Lebensmittelinformations-Verordnung (LMIV)

### Was verbirgt sich hinter der LMIV?

Der Verbraucher ist nach den Lebensmittelskandalen der letzten Zeit verunsichert. Die Politik hat reagiert und die EU-Verordnung 1169/2011, besser bekannt als Lebensmittelinformations-Verordnung oder „LMIV“, verabschiedet. Die Regelung zielt darauf ab, die Verbraucher besser über Lebensmittel zu informieren.

Unter dem Motto „Information statt Kennzeichnung“ schreibt die LMIV vor, wie Lebensmittel künftig gekennzeichnet und bezeichnet werden müssen. Sie regelt außerdem u.a. die Bereiche Werbung, Fernabsatz und Nährwertdeklaration.

Ab Dezember 2014 sind folgende Angaben zu Lebensmitteln verpflichtend:

- a) Bezeichnung des Lebensmittels,
- b) Verzeichnis der Zutaten,
- c) Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe die Allergien und Unverträglichkeiten auslösen,
- d) Menge bestimmter Zutaten oder Klassen von Zutaten,
- e) Nettofüllmenge des Lebensmittels,
- f) Mindesthaltbarkeits- oder Verbrauchsdatum,
- g) ggf. besondere Anweisungen für Aufbewahrung und/oder Anweisungen für die Verwendung,
- h) Name oder Firma und Anschrift des Unternehmers,
- i) ggf. Ursprungsland oder Herkunftsort,
- j) Gebrauchsanleitung, falls es schwierig wäre, das Lebensmittel ohne eine solche angemessen zu verwenden,
- k) für Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Vol.-% die Angabe des vorhandenen Alkoholgehalts,
- l) Nährwertdeklaration, d.h. Kaloriengehalt und Angaben zu sechs Nährstoffen (Fett, gesättigte Fettsäuren, Kohlenhydrate, Zucker, Eiweiß, Salz).

Betroffen von der Verordnung sind Lebensmittelunternehmer von der Produktion bis zum Online-Handel, aber auch Anbieter von Gemeinschaftsverpflegung (etwa Restaurants, Kantinen oder Krankenhäuser).

Bei Herstellern und Handelsunternehmen sind aufgrund der komplexen Anforderungen noch viele Fragen offen.

### Wer haftet für Produktinformationen?

Spuren von Nüssen im Lebensmittel, die nicht angegeben wurden – der Kunde mit einer entsprechenden Allergie landet im Krankenhaus: Wer trägt die Verantwortung? Mit Inkrafttreten der LMIV stellt sich für Lebensmittelunternehmer auch die rechtliche Frage nach der Haftung. Grundsätzlich gilt: Haftbar ist derjenige, der Produktdaten in Verkehr bringt oder sie verändert – egal ob bewusst oder unbewusst.

Vor diesem Hintergrund stellen sich viele sensible Haftungsfragen, so etwa: Was passiert, wenn Pflichtangaben oder freiwillige Angaben fehlerhaft, unvollständig oder veraltet sind und an den Kunden (B2B, B2C) weitergeleitet werden? Eine juristische Expertengruppe aus Industrie und Handel hat dazu unter Federführung von GS1 Germany einen Haftungsfragenkatalog erarbeitet, der rechtliche Haftungsszenarien innerhalb der Liefer- und Informationskette beschreibt.

## Was ist neu für den Online-Verkauf?

Für Online-Lebensmittelhändler gelten gemäß der LMIV dieselben Informationsanforderungen wie im Supermarkt um die Ecke. Besonders pikant: Die verpflichtenden Informationen müssen auch im Online-Handel mit wenigen Ausnahmen bereits vor Abschluss des Kaufvertrages verfügbar sein. Sollten die verschärften Regelungen der LMIV auf Webseiten und in mobilen Apps nicht umgesetzt werden, drohen Händlern ab Dezember 2014 Abmahnungswellen.

## Wie lässt sich die LMIV effizient umsetzen?

Eine Flut von Produktinformationen muss zukünftig gemäß der LMIV zusätzlich verwaltet und in verschiedenen Kanälen zur Verfügung gestellt werden. Wie geht das möglichst effizient und rechtskonform?

Die Best-Practice-Lösung bietet hier 1WorldSync mit ihrem zertifizierten Datenpool, der über das Global Data Synchronization Network (GDSN) mit anderen Datenpools weltweit verknüpft ist. In diesen Datenpool pflegen Hersteller die Stammdaten ihrer Produkte inklusive der geforderten Pflichtangaben. Über das GDSN werden die Produktinformationen zentral an die Händler für deren Absatzkanäle, darunter auch Online-Handel und mobile Apps, zur Verfügung gestellt. Als Teil des Haftungsfragenkatalogs erklärt ein Pflichtenheft, wie der Datenpool rechtskonform genutzt werden kann.

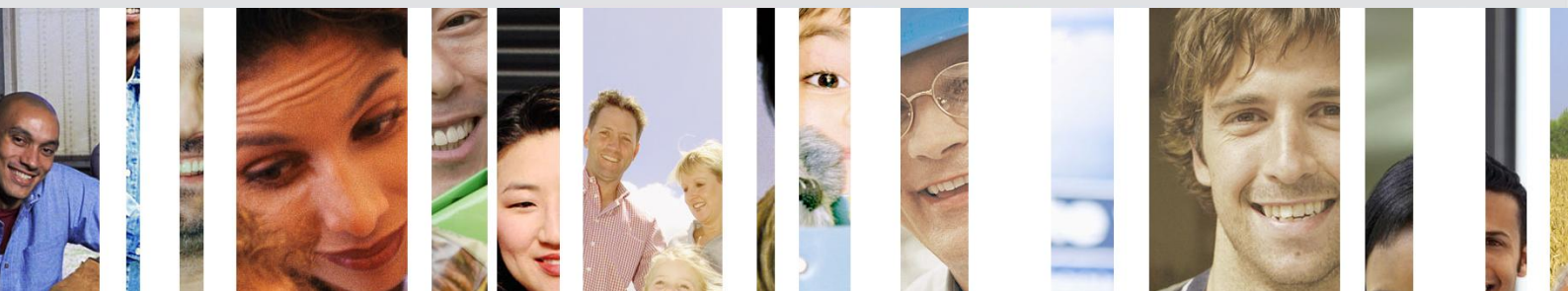
## Ein Produkt = eine Artikelnummer?

„Mit verbesserter Rezeptur“ – selbst kleinste Änderungen in Lebensmitteln könnten bald dazu führen, dass ein Produkt eine neue Artikelnummer (GTIN - Global Trade Item Number) bekommen muss. Denn: Ändert sich etwas in den deklarationspflichtigen Angaben, muss das Produkt im Sinne der LMIV neu gekennzeichnet werden. Aufgrund der verschärften Regelungen zum Online-Handel muss zudem sichergestellt werden, dass der Kunde genau das Produkt bekommt, das er auch bestellt hat. Selbst kleinste Unterschiede in der Deklaration müssen dann durch eine neue GTIN oder eine Zusatzinformation kommuniziert werden.

Auswirkungen der Regelung werden derzeit in nationalen, europäischen und globalen Arbeitsgruppen von GS1 analysiert. Möglicherweise müssen auf Produkten zukünftig zusätzlich zur GTIN weitere Angaben im Barcode verschlüsselt werden.

## Weitere Informationen

Weitere aktuelle Informationen zu den Themen LMIV und Lebensmitteltransparenz sowie unsere Downloads finden Sie unter [www.gs1-germany.de/lebensmitteltransparenz/](http://www.gs1-germany.de/lebensmitteltransparenz/).



## Veranstaltungen zum Thema LMIV im GS1 Germany Knowledge Center

Mit unserem GS1 Germany Knowledge Center als Veranstaltungsort sind wir auf mehr als 1.000 m<sup>2</sup> Ihr Partner für Weiterbildung und Expertentreffs rund um die Wertschöpfungskette: modern, kompetent und ergebnisorientiert. In 2013 bieten wir Ihnen zum Thema LMIV neben dem Praxistag Lebensmitteltransparenz das Seminar „Die neue Lebensmittelinformationsverordnung“ an. Termine und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter [www.gs1-germany.de/gs1-academy](http://www.gs1-germany.de/gs1-academy).

**GS1 Germany GmbH**

**Dr. Richard Joachim Lehmann** | Maarweg 133 | 50825 Köln

T + 49 221 94714-217 | F + 49 221 94714-7217 | E [lehmann@gs1-germany.de](mailto:lehmann@gs1-germany.de)

[www.gs1-germany.de](http://www.gs1-germany.de)

